

05.06.91

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Gesetz über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte
sowie über strukturelle Anpassungen in dem in Artikel 3 des
Einigungsvertrages genannten Gebiet
(Haushaltsbegleitgesetz 1991 - HBeglG 1991 -)

Punkt 1 der 631. Sitzung des Bundesrates am 7. Juni 1991

Der Bundesrat möge zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gem. Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund verlangen:

Nach Artikel I wird folgender Artikel I a angefügt:

Artikel I a

Gesetz über die Zweckbindung der Mineralölsteuer zur Förderung
von Verkehrsinvestitionen, insbesondere im Bereich Schiene und
ÖPNV

§ 1

Aus dem Aufkommen der erhöhten Mineralölsteuer auf Treibstoffe werden jeweils 0,10 DM/Liter für zusätzliche investive Ausgaben

Ausgeliefert am 06. JUNI 1991 - 2 -

306/2/81

- 2 -

im Verkehr, insbesondere zur Finanzierung von Investitionen im Bereich von Schiene und öffentlichem Personennahverkehr vom Bund zweckgebunden zur Verfügung gestellt.

§ 2

Das Nähere, insbesondere die zu fördernden Maßnahmen, sowie die Verteilung auf die Länder regelt eine Bundesverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Begründung:

Die Verkehrssituation in den neuen Ländern ist durch einen enormen Nachholbedarf sowohl hinsichtlich der Erhaltung und Verbesserung bestehender Verkehrswege als auch hinsichtlich des Aufbaus eines leistungsfähigen Verkehrsnetzes für alle Verkehrsträger gekennzeichnet.

In den alten Ländern haben die starken Zuwächse im Bereich des motorisierten Individualverkehrs, des Straßengüterfernverkehrs und des Luftverkehrs - die die Prognoseannahmen des Bundesverkehrswegeplans 1985 bei weitem übertreffen - die Disproportionalität im Verkehrsnetzenetz mit all seinen negativen Überlastungserscheinungen stark vergrößert. Eine Lösung der anstehenden Verkehrsprobleme ist ohne den verstärkten Ausbau der Verkehrsinfrastruktur auch in den alten Ländern und damit ohne Erhöhung der öffentlichen Verkehrsinvestitionen nicht vorstellbar.

Die aus der Novellierung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes und des Personenbeförderungsgesetzes resultierenden erheblichen Belastungen der Länder und Kommunen sind vor diesem Hintergrund kaum zu verkraften.

Der Bundesrat ist daher der Auffassung, daß spätestens ab dem Jahr 1992 von den Steuermehreinnahmen aus der Erhöhung der Mineralölsteuer auf Treibstoffe 0,10 DM für zusätzliche investive Ausgaben im Verkehr, insbesondere zur Finanzierung von Investitionen im Bereich von Schiene und öffentlichem Personennahverkehr auf dem Gebiet der neuen wie der alten Länder zur Verfügung gestellt werden sollte.